

Sitzung des Gemeinderates Eckersweiler am 13.03.2017

Nichtöffentlicher Teil

1. Jagdpachtangelegenheiten

1a.) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eckersweiler nach freihändiger Vergabe ab 01.04.2017

Der Vorsitzende gab einen kurzen chronologischen Verlauf der letzten Monate bzgl. der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eckersweiler.

Die Jagdgenossenschaft Eckersweiler beschloss am 26.01.2017, dass die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 7 S. 1 Nr. 2 Landesjagdverordnung (LJVO) durch freihändige Vergabe erfolgt. Die Interessenten der öffentlichen Ausbietung, die unterlegenen Interessenten anderer Jagdbezirk und der bisherige Pächter wurden von der Verwaltung angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten werden. Ferner hatte der aktuelle, wie auch der designierte Jagdvorstand, die Möglichkeit Personen anzusprechen und um Angebotsabgabe aufzufordern. Die Bedingungen zur Jagdverpachtung blieben bestehen (insbesondere Wildschadensübernahme. Schriftliche Angebote unter Benennung des Pachtpreises (in verschlossenem Umschlag mit Angabe des Absenders und der Kennzeichnung „Jagdverpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirk Eckersweiler“) konnten bis zum 10.03.2017, 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder, Zimmer Nr. 206 abgegeben bzw. eingereicht werden.

Die Beratung und Beschlussfassung über die freihändige Vergabe des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eckersweiler wird in einer Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.03.2017 um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Eckersweiler stattfinden.

Es war nur ein Interessent vorhanden.

1b.) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eckersweiler als Eigenbewirtschaftung

Gemäß § 12 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) nimmt die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht durch Verpachtung oder für eigene Rechnung durch angestellte Jägerinnen und Jäger mit geeigneter Qualifikation wahr. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen. Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Für die angestellten Jägerinnen und Jäger gilt § 14 Abs. 5 entsprechend; sie sind jagdausübungsberechtigte Personen.

Im Vorfeld wurde mit einem Interessenten gesprochen. Dieses Gespräch fand am 10.03.2017 statt.

Der Interessent wäre bereit einen Jagddienstvertrag mit der Jagdgenossenschaft Eckersweiler zu schließen. Der Jäger erhält für seine Tätigkeit und seinen Aufwand die Möglichkeit der unbeschränkten Jagdausübung im Rahmen der gültigen Abschussregelungen sowie das Aneignungsrecht auf das von ihm erlegten Wild (samt Trophäen und Schmuckstücke).

Sachkosten für Reviereinrichtungen einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung, Wildschadenersatz, Beiträge zur Berufsgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

Bezüglich Wildschäden wird er versuchen, durch den Einsatz seiner Hunde in den Maisfeldern, den Schaden möglichst niedrig bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen (eine Einzäunung der Maisfelder ist nicht vorgesehen).

Die Jagdsteuer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk trägt ebenfalls die Jagdgenossenschaft.

Der Jäger hat auf eigene Kosten eine private Unfallversicherung abzuschließen, welche ausdrücklich sämtliche Unfallrisiken bei der Jagdausübung mit einschließt. Ferner trägt er die sonstigen Unterhaltungskosten (Futter, Munition, Kraftstoff etc.) selbst.

Des Weiteren werden die Jagdscheininhaber aus Eckersweiler kontaktiert, ob sie Interesse daran haben ein Jagdausübungsrecht zu erhalten. Diese Möglichkeit soll aber im Vorfeld mit dem Jagdnutzungsberechtigten abgestimmt werden.

Weiterhin steht der Jagdgenossenschaft ein Sonderkündigungsrecht (keine Fristfestsetzung) zu, wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk verpachtet werden kann.

1c.) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eckersweiler nach freihändiger Vergabe nach dem 01.04.2017

Im Vorfeld wies der Vorsitzende noch einmal ausdrücklich auf die Nichtöffentlichkeit der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft (Ausnahmen sind lediglich bei Verpachtungen durch öffentliche Ausbietung im Wege der mündlichen Versteigerung sog. „Versteigerung der Jagd“ und bei der „Öffnung der schriftlichen Geboten“ im Rahmen der öffentlicher Ausbietung), gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 Satzung der Jagdgenossenschaft Eckersweiler, hin.